

**Merkblatt
 SAB-Infrastrukturprogramm – Anschluss-
 finanzierungen**

(Stand: 15.04.2011)

Allgemeine Informationen zum SAB-Infrastrukturprogramm 2011

Das SAB-Infrastrukturprogramm dient der zinsgünstigen Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in die kommunale und soziale Infrastruktur. Durch Kooperation der SAB und der KfW-Bankengruppe können für kommunale Kreditnehmer über einen langen Zeitraum zinsgünstige Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Im SAB-Infrastrukturprogramm stehen zwei Programmteile zur Verfügung:

- Investitionsdarlehen (in den Varianten Investitionsdarlehen „allgemein“ und Investitionsdarlehen „Energieeffizient Sanieren“)
- Anschlussfinanzierungen

Die Investitionsdarlehen „allgemein“ werden grundsätzlich auf Basis des ohnehin schon günstigen KfW-Programms „Investitionskredit Kommune“ refinanziert und durch die SAB zusätzlich verbilligt. Alle Informationen zu dieser

Programmvariante enthält das separate Merkblatt SAB-Infrastrukturprogramm – Investitionsdarlehen „allgemein“. Weiterhin wird im Rahmen des Investitionsdarlehens eine speziell für Kommunen eingerichtete Programmvariante zur energieeffizienten Sanierung kommunaler Gebäude angeboten. Diese wird auf Basis des mit Bundesmitteln zinsverbilligten KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren Kommune“ refinanziert und durch die SAB zusätzlich verbilligt. Alle Informationen zu dieser Programmvariante enthält das separate Merkblatt „SAB-Infrastrukturprogramm – Investitionsdarlehen Energieeffizient Sanieren“ sowie die dazugehörige Anlage zu den „Technischen Mindestanforderungen“. Für Darlehen im Rahmen von Anschlussfinanzierungen werden Marktkonditionen durch die SAB weiter verbilligt.

Spezielle Informationen zum SAB-Infrastrukturprogramm – Anschlussfinanzierungen

- 1. Wer kann Anträge stellen?**
 Städte, Gemeinden und Landkreise, einschl. deren rechtlich unselbständiger Eigenbetriebe
- 2. Was wird mitfinanziert?**
 Für bereits getätigte Investitionen können zinsgünstige Anschlussfinanzierungen beantragt werden.
- 3. In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?**
 Es kann bis zur Höhe der Darlehensrestschuld der ursprünglichen förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.
 Die Darlehenshöhe soll mindestens 50.000 € je Darlehen betragen und 10 Mio. € je Darlehensnehmer nicht überschreiten.
- 4. Ist eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen oder -programmen möglich?**
 Die Umschuldung von bei der SAB bestehenden Kommunaldarlehen ist ausgeschlossen.
- 5. Wie sind die Konditionen?**
 Für die Darlehen kommt der bei Abruf geltende verbilligte SAB-Programmszinssatz zur Anwendung. Dieser Zinssatz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren festgeschrieben (Zinsbindungsfrist).
 Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden jeweils neue Konditionen vereinbart. Unverbindliche Konditionen sind unter www.sab.sachsen.de einsehbar.
 Die Auszahlung erfolgt zu 100 %.
- 6. Wie erfolgt der Abruf der Kreditmittel?**
 Bei Anschlussfinanzierungen erfolgt die Auszahlung zum im Darlehensvertrag vereinbarten Termin/en.
- 7. Wie erfolgt die Tilgung?**
 Anschlussfinanzierungen sind jeweils zum 1. eines Monats in gleich hohen vierteljährlichen Raten zu tilgen. Tilgungsfreie Jahre sind nicht möglich.
 Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.
- 8. Welche Sicherheiten sind zu stellen?**
 Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.
- 9. Wie erfolgt die Antragstellung?**
 Anträge auf Gewährung von Förderdarlehen sind spätestens bis zum 30.11. des Jahres bei der SAB einzureichen.
 Anschlussfinanzierungen können frühestens 3 Monate vor Ablauf von bestehenden Zinsbindungsfristen beantragt werden (SAB-Formular 60591).
 Die SAB erstellt nach Prüfung des Antrages innerhalb von 3 Wochen ein verbindliches Darlehensangebot mit einer Bindefrist von maximal 24 Stunden. Eine Annahme sollte taggleich erfolgen.
- 10. Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?**
 Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen.